

Lutherstadt Wittenberg

Absender: Dübner, Horst	Änderungsantrag AEA-004/2017	zur Vorlage BV-214/2016	Datum: 13.04.2017
Beratungsfolge: Haupt- und Wirtschaftsausschuss Stadtrat	Termin:	Status: öffentlich öffentlich	
Betrifft: Änderungsantrag von Stadtrat Dübner zur BV-214/2016 - Satzung der Lutherstadt Wittenberg zur Regelung der Werbung für politische Zwecke im öffentlichen Raum (Wahlwerbesatzung – WahlS LuWB) hier: Streichung § 8 Gebühren und Kosten			
Text: Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg möge beschließen, § 8 Gebühren und Kosten der Satzung der Lutherstadt Wittenberg zur Regelung der Werbung für politische Zwecke im öffentlichen Raum (Wahlwerbesatzung – WahlS-LuWB) ersatzlos zu streichen.			
Begründung: Auch wenn die Erhebung von angemessenen Gebühren für Wahlwerbung nicht der durch Artikel 5 und 21 GG geschützten Meinungsfreiheit und parteipolitischen Tätigkeit widerspricht, wiegen die mit einer Gebühreneinführung avisierten Vorteile die mit ihr einhergehenden und zu befürchtenden Nachteile nicht auf. Einerseits würde die Lutherstadt Wittenberg durch die Einführung von Gebühren auf Wahlwerbung eine neue Einnahmequelle erschließen und den städtischen Haushalt aufgrund der erwarteten Einnahmen wenigstens zu einem geringen Teil entlasten. Andererseits würde der verfassungsrechtlich primär den Parteien zugewiesene Auftrag, an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Volkes mitzuwirken, durch die Einführung von Gebühren erschwert werden. Danach ist es die vorrangige Aufgabe der Parteien, dem Bürger ihre politischen Ziele zu vermitteln und ihn für sie zu gewinnen. Dieser Zweck würde verfehlt, wären die Parteien aus Kostengründen nicht mehr darauf bedacht, die im Volke vorhandenen Meinungen und Bestrebungen zu sammeln, in sich auszugleichen, zu Alternativen zu formen und diese öffentlich zu kommunizieren, sodass die Bürger unter ihnen auswählen können. Zwar erfolgt die Information der Öffentlichkeit vor allem über die Medien Presse und Rundfunk, zunehmend auch das Internet, aber insbesondere in Wahlkampfzeiten stellen die Wahlkampfplakate ein unverzichtbares Medium dar, um, im Wechselspiel mit den anderen Parteien, die Öffentlichkeit auf die bevorstehenden Wahlen, die sich zur Wahl stellenden Parteien und Einzelbewerber sowie die von ihnen verfolgten politischen Ziele aufmerksam zu machen. Darüber hinaus stellt die vorgeschlagene Gebührenerhebung eine nachteilige Entwicklung zulasten der repräsentativen Demokratie dar, da nur für Werbung aus Anlass von Wahlen, nicht aber für die Herbeiführung von direktdemokratischen Entscheidungen (Volks- und Bürgerbegehren), Gebühren erhoben werden sollen.			
gez. Dübner Horst Dübner Stadtrat			